

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 24/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alice B [REDACTED] geb. J [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED]th Avenue, D [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thamm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 7. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Das Berufungsgericht hat ein Rentenwahlrecht der Klägerin in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verneint. Das Recht, im Überleitungsverfahren die Rente zu wählen, steht der Klägerin auch deswegen nicht zu, weil sie zur Zeit der Regelung ihres Berufsschadens durch den Vergleich vom 6. Mai 1960 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und in ihrem Beruf nach ihrer eigenen Darstellung mehr als 50 vom Hundert arbeitsfähig war (vgl. BGR RgW 1971, 351 Nr. 12). Die Auslegung des Vergleichs vom 6. Mai 1960, durch den der Berufsschadensanspruch der Klägerin geregelt worden ist, ist Sache des Tatrichters.

Mai

Dr. Thamm